

Dienststelle: Geschäftsbereich I	Datum: 06.11.2015	Vorlage Nr.: 2015/GB I/0121
--	-----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge Verwaltungsausschuss Rat	Sitzungstermin	Zuständigkeit Vorberatung Entscheidung
--	-----------------------	---

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über eine Bürgschaft für die Energie Zukunft Hinte GmbH

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beschließt eine Bürgschaft für die Energie Zukunft Hinte GmbH für Darlehen in einer Gesamthöhe von maximal 520.000 € mit einer maximalen Laufzeit von 10 Jahren.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Bei Ausfall der Energie Zukunft Hinte GmbH kommt es zur Übernahme der Schulden.

Begründung:

Im Rahmen des Konzeptes zur Unterbringung von Flüchtlingen erwirbt die Energie Zukunft Hinte GmbH (EZH) Gebäude. Aufgrund fehlender Eigenmittel müssen diese kreditfinanziert werden. Um bessere Konditionen am Markt zu erhalten, ist eine Bürgschaft der Gemeinde für die EZH erforderlich.

Gem. § 121 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) darf die Gemeinde Bürgschaften im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung eingehen. Die EZH übernimmt durch die Bereitstellung von Wohnraum für Flüchtlinge eine solche Aufgabe. Somit wäre die Übernahme der Bürgschaft rechtmäßig. Das Vorgehen wurde im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht des Landkreises abgeklärt.

Gem. § 58 Abs. Nr. 16 entscheidet der Rat über die Übernahme von Bürgschaften. Es wurde bereits mit Beschluss vom 16.07.2015 eine Ausfallbürgschaft von maximal 520.000 € durch die Gemeinde Hinte übernommen. Mit dem aufgenommenen Darlehen wurden Immobilien zur Flüchtlingsunterbringung angekauft.

Da der Bedarf an geeigneten Gebäuden weiter hoch ist, sollen durch die EZH weitere Immobilien erworben werden. Hierfür ist die Aufnahme eines weiteren Darlehens von 500.000 € erforderlich, für welches eine weitere Bürgschaft übernommen werden muss.

Anlagen: